

Sonderbedingungen für die apoBankcard (Debitkarte)

Fassung: Oktober 2021



- A. Garantierte Zahlungsformen
- B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen
- C. Zusatzanwendungen
- D. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

- A. Garantierte Zahlungsformen
- I. Geltungsbereich

Die apoBankcard ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- a) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen, an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-Terminals).
- c) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

2 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- a) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen, an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- c) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.
Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3 Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- a) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird.
- b) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird. Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
- c) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und, ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen
 - der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
 - eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

II. Allgemeine Regeln

1 Ausgabe der Karte

Die apoBankcard kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben

werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für digitale Karten sind ergänzend die Nutzungshinweise für die digitale Karte zu beachten.

2 Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto sowie gegebenenfalls für zusätzlich vereinbarte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass weiterhin eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen möglich ist.

3 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des jeweiligen Kontoguthabens oder einer vorher für das jeweilige Konto eingeräumten Kontoüberziehung vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

4 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

5 Rückgabe der apoBankcard

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

6 Sperre und Einziehung der apoBankcard

(1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte verlangen oder selbst veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Befindet sich auf der Karte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperrung der Karte auch eine Sperrung der Funktion für das Online-Banking zur Folge.

(3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der apoBankcard

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandelt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (z. B. im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperrung oder Löschung tätigen.

7.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht in dem gleichen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen Karte verwendet wird, oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos sowie gegebenenfalls zulasten zusätzlich definierter Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, Verfügungen zu tätigen (z. B. Bargeldauszahlungen an Geldautomaten zu tätigen). Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Karte erforderlich ist.

7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank - möglichst mit Bankleitzahl - und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten sowie gegebenenfalls den Zugriff auf zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber mit seiner Karte Zugriff hat, für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperrung auf die abhandelekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank im Rahmen von § 675I Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Kontoinhaber das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank ausgewiesene Entgelt, sofern der Karteninhaber die Umstände, die

zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.

(4) Befindet sich auf der Karte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperrung der Karte auch eine Sperrung der Funktion für das Online-Banking zur Folge.

(5) Durch die Sperrung der Karte bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

(6) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(7) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

8 Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte durch Einführen der Karte in die automatisierte Kasse oder bei kontaktlosen Bezahlvorgängen durch Heranführen der Karte an die automatisierte Kasse erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

9 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (A.II.3) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

10 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht gemäß A.II.8 autorisiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

11 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

12 Entgelte und deren Änderung

12.1 Entgelte für Verbraucher

Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Änderungen der Entgelte zur apoBankcard werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die

Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstvertragsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für die apoBankcard von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13 Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

14 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

14.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. in Form der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

14.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung, z. B. in Form der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Verfügungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer A.II. 11 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Verfügungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

14.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers wegen Pflichtverletzung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer A. II. 14.1 oder 14.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

14.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummern A. II. 14.1 bis 14.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer A. II. 14.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

15 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

15.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, z. B. in Form der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kunden in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz (1) und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Kartenverfügungen bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Abschnitt A. II. Ziffer 7 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht grob fahrlässig verletzt hat.

(5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(6) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Karte oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte verwahrt hat (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl der digitalen Karte auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat, oder
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(7) Hat die Bank beim Einsatz der Karte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 55 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nach den Bestimmungen in § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

15.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen, z. B. in Form der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1 Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der apoBankcard

Bargeldauszahlungen an Geldautomaten und Verfügungen an automatisierten Kassen sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfü-

gungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einer etwa vorher zum Konto eingeräumten Kontoüberziehung abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer vorher für das Konto eingeräumten Kontoüberziehung in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

1.4 Vorauswahl an automatisierten Kassen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit bei den von ihnen akzeptierten Karten in ihren automatisierten Kassen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

2 Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

2.1 Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwertseinheiten verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt A. III. Nummer 1.1) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer („Handy-Nummer“) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Bank des Karteninhabers wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Bank, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

2.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

Der Karteninhaber kann die Karte, falls diese entsprechend ausgestattet ist, auch für die folgenden Dienstleistungen nutzen:

1 Eingabe von Überweisungen an Selbstbedienungsterminals

1.1 Serviceumfang

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl an Selbstbedienungsterminals seiner Bank Überweisungen innerhalb des Verfügungsrahmens von 1.000 Euro pro Tag eingeben, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.

1.2 Ausführung der Überweisung

Für die Ausführung der Überweisung gelten die gesondert vereinbarten Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr.

1.3 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten ergänzend die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A. II. 7.2 bis 7.4.

1.4 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

1.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen an Selbstbedienungsterminals richtet sich nach den Regelungen unter A. II. 15. Abweichend von A. II. 15.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf 1.000 Euro pro Kalendertag und, sofern ein anderer Verfügungsrahmen gemäß B. 1.1 vereinbart wurde, auf diesen beschränkt.

C. Zusatzanwendungen

1 Speicherung von Zusatzanwendungen auf der apoBankcard

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3 Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4 Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

D. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

Vorwort

Zur Beachtung: Jede Bank ist ein Dienstleistungsunternehmen, das seine Aufgaben nur erfüllen kann, wenn es dafür ein angemessenes Entgelt erhält. Ein Gebührenverzeichnis kann nicht alle denkbaren Leistungen der Bank enthalten.

Deshalb kann die Bank auch für die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführten Tätigkeiten, soweit sie im Interesse des Kunden durchgeführt werden, eine angemessene Gegenleistung berechnen. Bitte beachten Sie dies bei der Gebührenberechnung. Daneben werden die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung entstandenen Fremdkosten an Kunden weitergegeben.

Erläuterungen und Abkürzungen

Mehrwertsteuer: Sämtliche angegebenen Gebühren gelten als mehrwertsteuerfrei, sofern nicht bei der Gebühr auf die zuzüglich zu berechnende oder inklusive enthaltene Mehrwertsteuer hingewiesen wird.

IBAN/BIC: IBAN ist die Abkürzung für die Internationale Bankkontonummer (International Bank Account Number). BIC ist die Abkürzung für die Internationale Bankleitzahl (Business Identifier Code).

EWR: Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

EWR-Währungen: Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

Geschäftstage: Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorganges beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme Sonnabende, 24. (Heiligabend) und 31. (Silvester) Dezember. Für Bargeldauszahlungen und -einzahlungen an Geldautomaten der kontoführenden Bank ist jeder Tag, an dem der Geldautomat tatsächlich betrieben wird, ein Geschäftstag.

Aufbau des Preis- und Leistungsverzeichnisses

- A Zahlungsverkehr
- B Kontoführung
 - B.1 Kontoeröffnung/-änderung
 - B.2 Postengebühren
 - B.3 Kontoauszüge und Zweitschriften
 - B.4 apoBankcard (Debitkarte)
 - B.5 Kreditkarten (Einzelprodukte)
- C Kreditgeschäft
- D Passivgeschäft
 - D.1 Spareinlagen
 - D.2 Termineinlagen
- E Überweisungsverkehr
- F Wertpapiergeschäft
- G Außenhandel
- H Schließfächer
- I Sonstige Gebühren
- J Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften
- K Wertstellungstabelle
- L Annahme- und Ausführungsfristen
- N Glossar zu mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten

A Zahlungsverkehr

Stand: 01.06.2023

| | | |
|-------|---|---|
| 1 | Bargelddienstleistungen | |
| 1.1 | Apothekenservice | |
| | Die Gebührenabrechnung erfolgt monatlich (im Folgemonat) über das apoBank-Konto des Kunden | |
| | ... je anzufahrende Filiale der Apotheke | |
| | - Einmal im Monat | ▶ 40,00 € pro Monat zzgl. MwSt. |
| | - 14-tägige Anfahrt | ▶ 80,00 € pro Monat zzgl. MwSt. |
| | - Wöchentliche Anfahrt | ▶ 140,00 € pro Monat zzgl. MwSt. |
| | - 2 Anfahrten pro Woche | ▶ 240,00 € pro Monat zzgl. MwSt. |
| | - 3 Anfahrten pro Woche | ▶ 350,00 € pro Monat zzgl. MwSt. |
| | - Mitnahme Filialprodukte (Mitnahme nur über Hauptapotheke) | ▶ 25,00 € pro Mitnahme zzgl. MwSt. je Filialapotheke |
| 2 | Geldautomat | |
| 2.1 | Barauszahlung mit der apoBankcard (Debitkarte) | |
| 2.1.a | ... an eigenen Geldausgabeautomaten | ▶ gebührenfrei |
| 2.1.b | ... an Geldautomaten teilnehmender Banken am Bankcard ServiceNetz | ▶ gebührenfrei |
| 2.1.c | ... an Geldautomaten von inländischen Kreditinstituten und Kreditinstituten in der EU und den EWR-Staaten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können: | |
| | - Bargeldauszahlungen im girocard-System (deutschlandweit) | ▶ gebührenfrei von Seiten der apoBank |
| | - Bargeldauszahlungen in anderen Zahlungssystemen (Maestro/Cirrus/EAPS/VPAY/Plus) in Euro | ▶ 1 % vom Umsatz, mindestens 5,00 € |
| | (gilt für bis einschließlich 30.06.2023 mit Maestro-Logo ausgegebene apoBankcards) | |
| 2.1.d | ... an Geldautomaten von inländischen Kreditinstituten und Kreditinstituten in der EU und den EWR-Staaten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können: | |
| | - Bargeldauszahlungen in den folgenden Zahlungssystemen (Maestro/Cirrus/EAPS/VPAY/Plus) in Euro | ▶ 1 % vom Umsatz, mindestens 5,00 € |
| | (gilt für bis einschließlich 30.06.2023 mit Maestro-Logo ausgegebene apoBankcards) | |
| 2.1.e | ... an Geldautomaten von Kreditinstituten in der EU und den EWR-Staaten in Fremdwährung | ▶ 1 % vom Umsatz, mindestens 5,00 € |
| | (gilt für bis einschließlich 30.06.2023 mit Maestro-Logo ausgegebene apoBankcards) | |
| 2.1.f | ... an Geldautomaten von Kreditinstituten außerhalb der EU und den EWR-Staaten in Fremdwährung | ▶ 1 % vom Umsatz, mindestens 5,00 € |
| | (gilt für bis einschließlich 30.06.2023 mit Maestro-Logo ausgegebene apoBankcards) | |

| | | |
|---------|---|--|
| 3 | Schecks, Lastschriften | |
| 3.1 | Sperren | ▶ 5,00 € je Scheck |
| 3.2 | Anforderung von Zweitschriften | |
| | ... von Schecks/Lastschriften | ▶ 5,00 € je Scheck/Lastschrift |
| | ... von BSE-Schecks (bei beleglosem Scheckeinzug) | ▶ Fremdgebühren zzgl. 5,00 € je Scheck |
| 3.3 | Einlösung | |
| | ... von Schecks | ▶ 1,50 € je Scheck |
| 4 | Überweisungen | |
| | Siehe „E Überweisungsverkehr“ | |
| 4.1 | Inland | |
| 4.1.1 | Eilige Überweisungen Prio 1 | ▶ 20,00 € |
| 4.1.2 | Nachforschungsaufträge pro Posten, sofern der Kunde Verursacher der Nicht- oder Fehlbuchung/Fehlleitung ist | ▶ 3,00 € |
| 4.1.3 | Anforderung von Zweitschriften pro Stück | ▶ 3,00 € |
| 4.1.4 | Ausführungsbestätigung (z. B. ADAC) | ▶ gebührenfrei |
| 4.1.5 | Bestätigung formlos erteilter Aufträge je | ▶ 3,00 € |
| 4.1.6 | Rückruf | ▶ 25,00 € |
| 4.1.7 | Entgegennahme per Brief, Telefon oder Fax | |
| 4.1.7.a | Überweisung auf ein eigenes Konto | |
| | ... innerhalb der apoBank | ▶ 2,10 € (ohne Rückbestätigung) |
| | ... auf eine Fremdbank bis 5.000,00 € | ▶ 2,10 € (ohne Rückbestätigung) |
| | ... auf eine Fremdbank ab 5.000,00 € | ▶ 10,00 € (mit Rückbestätigung) |
| 4.1.7.b | Überweisung auf fremdes Konto | |
| | ... innerhalb der apoBank | ▶ 2,10 € (ohne Rückbestätigung) |
| | ... auf eine Fremdbank bis 500,00 € | ▶ 2,10 € (ohne Rückbestätigung) |
| | ... auf eine Fremdbank ab 500,00 € | ▶ 10,00 € (mit Rückbestätigung) |
| 4.1.8 | Ausführung von beleghaften Überweisungen | ▶ 1,50 € |
| 4.2 | Ausland | ▶ siehe „G Außenhandel“ |
| 5 | Daueraufträge | |
| 5.1 | Neuanlagen auf Wunsch des Kunden | ▶ gebührenfrei |
| 5.2 | Änderungen auf Wunsch des Kunden | ▶ gebührenfrei |
| 5.3 | vorübergehende Aussetzung auf Wunsch des Kunden | ▶ gebührenfrei |
| 5.4 | Löschungen | ▶ gebührenfrei |
| 5.5 | Rückrufe | ▶ 3,00 € |

| | | | |
|----------|--|---|---|
| 5.6 | via Online-Banking | ▶ | gebührenfrei |
| 5.7 | Ausführung (Gebühr bei debitorischer sowie kreditorischer Kontoführung) | | |
| | ... maschinell | ▶ | 0,75 € |
| | ... manuell (Kundenwunsch) | ▶ | 2,00 € |
| | ... via Online-Banking | ▶ | gebührenfrei |
| 5.8 | Aufträge zugunsten Sparkonten und apoZinsPlus (Geldmarktkonto) der apoBank | ▶ | gebührenfrei |
| 5.9 | Daueraufträge (NON-SEPA) | ▶ | siehe Kapitel E Nr. 4.3 |
| 6 | Wechsel | | |
| 6.1 | Einlösung eines Wechsels | ▶ | 0,05 % der Wechselsumme, mindestens 10,00 € |
| 6.2 | Inkasso-Provision | ▶ | 10,00 € pro Wechsel |
| 6.3 | Rückruf eines Wechsels (Rückgabe durch uns oder Weiterleitung durch uns) | ▶ | 15,00 € maximal |
| 7 | Rückgaben | | |
| 7.1 | Berechtigte Ablehnung der Ausführung/Einlösung wegen fehlender Kontodeckung durch die Bank bei | | |
| | ... Überweisungen | ▶ | gebührenfrei |
| | ... Daueraufträgen | ▶ | gebührenfrei |
| | ... Schecks | ▶ | gebührenfrei |
| | ... Lastschriften | ▶ | 5,00 € |
| 7.2 | Rückgabe von Kunden ausgestellter Schecks | | |
| | ... Schecksperr | ▶ | 3,00 € |
| | ... Widerruf/Widerspruch | ▶ | 3,00 € |
| 7.3 | Rückgabe wegen Widerspruch bei Lastschriften | ▶ | gebührenfrei |
| 7.4 | Interbankengebühr (Gebühren zulasten erster Inkassostelle) für | | |
| | ... Schecks | ▶ | 5,00 € |
| | ... Lastschriften | ▶ | Fremdgebühren |
| | ... Schecks und Lastschriften ab 10.000,00 € und Wertstellungsverlust ab 30,00 € (gemäß Scheck- und Lastschriftenabkommen) | ▶ | Zinsausgleich |
| 7.5 | Benachrichtigung des Kunden über die Rückgabe von ihm zum Einzug eingereichter Schecks und Lastschriften | ▶ | Fremdgebühren |
| 7.6 | Wechselrückgaben | | |
| 7.6.1 | Rückgaben durch uns | | |
| | ... mit Protest | ▶ | 0,33 % der Wechselsumme zzgl. Fremdgebühren |
| | ... ohne Protest | ▶ | 0,05 € je angefangene 50,00 €, mindestens 10,00 € |
| 7.6.2 | Rückgaben durch eine andere Bank pro Stück | ▶ | 5,00 € zzgl. Fremdgebühren |

8 Belegloser Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren (SRZ)

8.1 Autorisierung der vom SRZ eingelieferten Auftragsdaten mittels

| | | |
|--|---|--------------|
| ... Elektronische Unterschrift (Online-Freigabe) | ▶ | gebührenfrei |
| ... Begleitzettel (z. B. per Fax oder Post) | ▶ | 5,00 € |

B Kontoführung

Stand: 01.06.2023

| | | | |
|--|--|---|--------------|
| 1 | Kontoeröffnung/-änderung | | |
| 1.1 | Kontoeröffnung/-änderung/-auflösung | ▶ | gebührenfrei |
| 1.2 | Kontopfändung | ▶ | gebührenfrei |
| 1.3 | Entgelt für die Verwahrung für Guthaben auf Girokonten und Tagesgeldkonten | ▶ | 0,00 % |
| Die Verwahrung von Guthaben ist nur dann entgeltlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist oder für Konten, die ab dem 18.10.2021 eröffnet wurden und wenn und solange der Zinssatz der Europäischen Zentralbank für die Einlagenfazilität (Deutsche Bundesbank, Zeitreihe BBK01.SU0200) kleiner Null, also negativ ist. Die aktuelle Höhe der Einlagenfazilität der Europäischen Zentralbank kann u.a. auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank, www.bundesbank.de , abgefragt werden. Kontobezogene Freibeträge gemäß gesonderter Vereinbarung. | | | |
| 2 | Postengebühren | | |
| 2.A | Konten von akademischen Heilberufsangehörigen und deren Ehepartnern sowie Konten von berufsständischen Organisationen und deren Mitarbeitern (Kontoabrechnung quartalsweise) | | |
| 2.A.1 | Kreditorische Kontoführung (d. h. im gesamten Quartal auf Guthabenbasis disponierte Konten) Als kreditorisch geführte Konten im Sinne dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses werden auch die Konten behandelt, bei denen pro Quartal Soll- und Überziehungszinsen die Grenze des Gegenwertes von 10,00 € nicht überschreiten. | | |
| | Postengebühren | ▶ | entfallen |
| 2.A.2 | Debitorische Kontoführung (d. h. im Quartal auch aus Kontoüberziehungen (eingerräumt und geduldet) disponierte Konten) Im Auftrag des Kunden jeweils fehlerfrei ausgeführte/r | | |
| | ... Bargeldeinzahlung oder Bargeldauszahlung am Geldautomaten | ▶ | entfallen |
| | ... Überweisungs-Ausführung via OnlineBanking | ▶ | entfallen |
| | ... Überweisungs-Ausführung (beleglos) <ul style="list-style-type: none">• Datenfernübertragung• Dauerauftrag | ▶ | 0,75 € |
| | ... Gutschrift einer Überweisung | ▶ | 0,75 € |
| | ... Lastschrift-Einzug oder -Einlösung | ▶ | 0,75 € |
| | ... Scheck-Einzug | ▶ | 0,75 € |
| Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist. | | | |
| 2.B | Konten von Kunden, die nicht unter 2 A. genannt sind, bei kreditorischer und debitorischer Kontoführung (Kontoabrechnung quartalsweise) Im Auftrag des Kunden jeweils fehlerfrei ausgeführte/r | | |
| | ... Bargeldeinzahlung oder Bargeldauszahlung am Geldautomaten | ▶ | entfallen |
| | ... Überweisungs-Ausführung via OnlineBanking | ▶ | entfallen |
| | ... Überweisungs-Ausführung (beleglos) <ul style="list-style-type: none">• Datenfernübertragung• Dauerauftrag | ▶ | 0,75 € |
| | ... Gutschrift einer Überweisung | ▶ | 0,75 € |
| | ... Lastschrift-Einzug oder -Einlösung | ▶ | 0,75 € |

| | | |
|--|---|--------|
| ... Scheck-Einzug | ▶ | 0,75 € |
| Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist. | | |

3 Kontoauszüge und Zweitschriften

| | | |
|-------|---|---|
| 3.1 | Kontoauszüge | |
| | Auszüge für Konten unter identischer Kundenstamnummer und identischer Versandadresse werden nach Möglichkeit in nur einem Umschlag zusammen verschickt. | |
| | Die Versandkosten übernimmt die apoBank. Diese Preise gelten grundsätzlich auch für Duplikate. | |
| 3.1.1 | Monatsauszug für Girokonten | ▶ kostenfrei |
| 3.1.2 | Tages-/Wochenauszüge (Sonderauszüge) für Girokonten | ▶ 1,90 € |
| 3.1.3 | Quartalsauszug für Tagesgeldkonten apoZinsPlus und apoCash | ▶ kostenfrei |
| 3.1.4 | Tages-/Wochen-/Monatsauszüge (Sonderauszüge) für Tagesgeldkonten apoZinsplus und apoCash | ▶ 1,90 € |
| 3.2 | Auszugszweitschriften – sofern die Umstände, die die Auszugszweitschriften erforderlich machen, nicht von der Bank zu vertreten sind (z. B. Verlust) | ▶ 1,00 € pro Auszug, mindestens 5,00 € |
| 3.3 | Fotokopie Monatskonto | ▶ 2,00 € pro Blatt |
| 3.4 | Zweitschrift Dividendenzahlung | ▶ 10,00 € pro Blatt |
| 3.5 | Dividendenersatzbescheinigung (Geschäftsguthaben) | ▶ 10,00 € |
| 3.6 | Zweitschrift Steuerbescheinigungen | ▶ 30,00 € inkl. MwSt. pro Bescheinigung |
| 3.7 | Ausstellung von gesonderten Zins- und Saldenbestätigungen | ▶ 10,00 € pro Konto, maximal 50,00 € |
| 3.8 | Vertragskopien | ▶ 10,00 € pro Vertrag |
| 3.9 | Jahresbescheinigung für Wirtschaftsprüfer | ▶ 200,00 € pro Bescheinigung |

4 apoBankcard (Debitkarte)

| | | |
|-----|---|---|
| 4.1 | Kartengebühr | ▶ 9,50 € pro Jahr |
| 4.2 | Sperre | ▶ gebührenfrei |
| 4.3 | Ersatzkarte – wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. | ▶ 20,00 € |
| 4.4 | Ersatz-PIN – sofern die Umstände, die die Ersatz-PIN erforderlich machen, nicht von der Bank zu vertreten sind (z. B. PIN vergessen). | ▶ 5,00 € |
| 4.5 | Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten (gilt für bis einschließlich 30.06.2023 mit Maestro-Logo ausgegebene apoBankcards) | ▶ gebührenfrei, sofern der Händler in Euro abrechnet, ansonsten 1%, mindesten 1,00 €, maximal 5,00 € unbeschadet eines etwa für die mit dem Karteneinsatz herbeigeführten Lastschrift nach B. 2.A.2 zu belastenden Postenentgelts |
| 4.6 | Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten an elektronischen Kassen über edc-/ Maestro-Service in Fremdwährung (gilt für bis einschließlich 30.06.2023 mit Maestro-Logo ausgegebene apoBankcards) | ▶ 1%, mindestens 1,00 €, maximal 5,00 € unbeschadet eines etwa für die mit dem Karteneinsatz herbeigeführten Lastschrift nach B. 2.A.2 zu belastenden Postenentgelts |
| 4.7 | Ausführungsfristen | ▶ siehe „L Annahme- und Ausführungsfristen“ |

5.A apoGoldenTwin

beinhaltet: MasterCard Gold und VISACARD Gold

| | | |
|-----|--|--|
| 5.1 | Kartengebühr | |
| | ... für Hauptkartendoppel | ▶ 19,00 € pro Jahr |
| | ... für Zusatzkartendoppel | ▶ gebührenfrei |
| 5.2 | Ersatzkarten - wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. | |
| | Einzelersatzkarte (VISACARD <u>oder</u> Mastercard) | ▶ 20,00 € |
| | Ersatzkartendoppel (VISACARD <u>und</u> Mastercard) | ▶ 40,00 € |
| 5.3 | Ersatz-PIN - sofern die Umstände, die die Ersatz-PIN erforderlich machen, nicht von der Bank zu vertreten sind (z. B. PIN vergessen). | ▶ 5,00 € |
| | Freischaltung PIN | ▶ 5,00 € |
| 5.4 | Bargeldauszahlungen mit Kreditkarte am Geldautomaten | |
| | <u>Hinweis:</u> Ggf. werden Sie durch den Geldautomatenbetreiber mit einem zusätzlichen Entgelt belastet. | |
| | ... bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank (nur am Geldautomat möglich) | ▶ gebührenfrei |
| | ... bei Fremdinstituten innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten | ▶ 3 % vom Auszahlungsbetrag, mindestens 5,00 € (ohne Auslandsentgelt, sofern die Auszahlung in Euro erfolgt), ansonsten zzgl. 1,75 % Entgelt vom Auslandsumsatz |
| | ... bei Fremdinstituten außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten in Fremdwährung | ▶ 3 % vom Euro-Gegenwert, mindestens 5,00 € zzgl. 1,75 % Entgelt vom Auslandsumsatz |
| 5.5 | Bargeldloszahlen | |
| | ... für den Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten | ▶ keine Berechnung von Auslandsentgelt, sofern der Händler in Euro abrechnet, ansonsten 1,75 % Entgelt vom Auslandsumsatz |
| | ... für den Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten | ▶ 1,75 % Entgelt vom Auslandsumsatz |
| 5.6 | Notfallservice (weltweit, ausgenommen Risikoländer, auf Wunsch des Kunden) | |
| | Bereitstellung Notfall-Ersatzkarte | ▶ 120,00 € für Emergency Card |
| | Bereitstellung Notfall-Bargeldvorschuss | ▶ 80,00 € für Emergency Cash |
| 5.7 | Kartenversand per Kurier | ▶ 40,00 € |
| | ins In- und Ausland (ausgenommen Risikoländer) | |
| 5.8 | Sonstiges | |
| | Belegkopie - Diese Gebühren werden erhoben, wenn die Erstellung der Belegkopie durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde. | ▶ 10,00 € pro Umsatz |
| | Kopie der Kreditkartenabrechnung | ▶ 10,00 € |
| 5.9 | Ausführungsfristen | ▶ Siehe „L Annahme- und Ausführungsfristen“ |

5.B apoClassicCard für Studenten der akademischen Heilberufe

beinhaltet: VISACARD Classic

| | | |
|-----|---|---|
| 5.1 | Kartengebühr | |
| | ... für Haupt- und Zusatzkarte | ▶ je 9,00 € pro Jahr |
| 5.2 | Ersatzkarte - wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. | ▶ 20,00 € |
| 5.3 | Ersatz-PIN - sofern die Umstände, die die Ersatz-PIN erforderlich machen, nicht von der Bank zu vertreten sind (z. B. PIN vergessen). | ▶ 5,00 € |
| | Freischaltung PIN | ▶ 5,00 € |
| 5.4 | Bargeldauszahlungen mit der Kreditkarte am Geldautomaten für Studenten der akademischen Heilberufe | |
| | Hinweis: Ggf. werden Sie durch den Geldautomatenbetreiber mit einem zusätzlichen Entgelt belastet. Dieses Entgelt werden wir Ihnen auf Antrag erstatten. | |
| | ... bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank (nur am Geldautomat möglich) | ▶ gebührenfrei |
| | ... bei Fremdinstituten innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten | ▶ gebührenfrei |
| | ... bei Fremdinstituten außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten in Fremdwährung | ▶ gebührenfrei |
| 5.5 | Bargeldloszahlen | |
| | ... für den Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten | ▶ keine Berechnung von Auslandsentgelt, sofern der Händler in Euro abrechnet, ansonsten 1,75 % Entgelt vom Auslandsumsatz |
| | ... für den Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten | ▶ 1,75 % Entgelt vom Auslandsumsatz |
| 5.6 | Notfallservice (weltweit, ausgenommen Risikoländer, auf Wunsch des Kunden) | |
| | Bereitstellung Notfall-Ersatzkarte | ▶ 120,00 € für Emergency Card |
| | Bereitstellung Notfall-Bargeldvorschuss | ▶ 80,00 € für Emergency Cash |
| 5.7 | Kartenversand per Kurier | ▶ 40,00 € |
| | ins In- und Ausland (ausgenommen Risikoländer) | |
| 5.8 | Sonstiges | |
| | Belegkopie - Diese Gebühren werden erhoben, wenn die Erstellung der Belegkopie durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde. | ▶ 10,00 € pro Umsatz |
| | Kopie der Kreditkartenabrechnung | ▶ 10,00 € |
| 5.9 | Ausführungsfristen | ▶ Siehe „L Annahme- und Ausführungsfristen“ |

5.C apoGoldCard Plus

beinhaltet: MasterCard Gold

| | | |
|-----|---|--|
| 5.1 | Kartengebühr | |
| | ... für Haupt- und Zusatzkarte | ▶ je 69,00 € pro Jahr |
| 5.2 | Ersatzkarte - wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. | ▶ 20,00 € |
| 5.3 | Ersatz-PIN - sofern die Umstände, die die Ersatz-PIN erforderlich machen, nicht von der Bank zu vertreten sind (z. B. PIN vergessen). | ▶ 5,00 € |
| | Freischaltung PIN | ▶ 5,00 € |
| 5.4 | Barauszahlungen mit der Kreditkarte am Geldausgabeautomaten | |
| | <u>Hinweis:</u> Ggf. werden Sie durch den Geldautomatenbetreiber mit einem zusätzlichen Entgelt belastet. | |
| | ... bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank (nur am Geldausgabeautomat möglich) | ▶ gebührenfrei |
| | ... bei Fremdinstituten innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten | ▶ 3 % vom Auszahlungsbetrag, mindestens 5,00 € (ohne Auslandsentgelt, sofern die Auszahlung in Euro erfolgt), ansonsten zzgl. 1,75 % Entgelt vom Auslandsumsatz |
| | ... bei Fremdinstituten außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten in Fremdwährung | ▶ 3 % vom Euro-Gegenwert, mindestens 5,00 € zzgl. 1,75 % Entgelt vom Auslandsumsatz |
| 5.5 | Bargeldloszahlen | |
| | ... für den Einsatz der Karte zum Bezahlen innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten | ▶ keine Berechnung von Auslandsentgelt, sofern der Händler in Euro abrechnet, ansonsten 1,75 % Entgelt vom Auslandsumsatz |
| | ... für den Einsatz der Karte zum Bezahlen außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten | ▶ 1,75 % Entgelt vom Auslandsumsatz |
| 5.6 | Notfallservice (weltweit, ausgenommen Risikoländer, auf Wunsch des Kunden) | |
| | Bereitstellung Notfall-Ersatzkarte | ▶ 120,00 € für Emergency Card |
| | Bereitstellung Notfall-Bargeldvorschuss | ▶ 80,00 € für Emergency Cash |
| 5.7 | Kartenversand per Kurier | ▶ 40,00 € |
| | ins In- und Ausland (ausgenommen Risikoländer) | |
| 5.8 | Sonstiges | |
| | Belegkopie - Diese Gebühren werden erhoben, wenn die Erstellung der Belegkopie durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde. | ▶ 10,00 € pro Umsatz |
| | Kopie der Kreditkartenabrechnung | ▶ 10,00 € |
| 5.9 | Ausführungsfristen | ▶ Siehe „L Annahme- und Ausführungsfristen“ |

5.D apoBusinessCard Classic

beinhaltet: MasterCard Classic

| | | |
|-----|---|--|
| 5.1 | Kartengebühr für Businesskarte | ▶ je 40,00 € pro Jahr |
| 5.2 | Ersatzkarte – wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. | ▶ 20,00 € |
| 5.3 | Ersatz-PIN – sofern die Umstände, die die Ersatz-PIN erforderlich machen, nicht von der Bank zu vertreten sind (z. B. PIN vergessen). | ▶ 5,00 € |
| | Freischaltung PIN | ▶ 5,00 € |
| 5.4 | Bargeldauszahlungen mit der Kreditkarte am Geldautomaten <u>Hinweis:</u> Ggf. werden Sie durch den Geldautomatenbetreiber mit einem zusätzlichen Entgelt belastet. | |
| | ... bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank (nur am Geldautomat möglich) | ▶ gebührenfrei |
| | ... bei Fremdinstituten innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten | ▶ 3 % vom Auszahlungsbetrag, mindestens 5,00 € (ohne Auslandsentgelt, sofern die Auszahlung in Euro erfolgt), ansonsten zzgl. 1,75 % Entgelt vom Auslandsumsatz |
| | ... bei Fremdinstituten außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten in Fremdwährung | ▶ 3 % vom Euro-Gegenwert, mindestens 5,00 € zzgl. 1,75 % Entgelt vom Auslandsumsatz |
| 5.5 | Bargeldloszahlen | |
| | ... für den Einsatz der Karte innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten | ▶ keine Berechnung von Auslandsentgelt, sofern der Händler in Euro abrechnet, ansonsten 1,75 % Entgelt vom Auslandsumsatz |
| | ... für den Einsatz der Karte außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten | ▶ 1,75 % Entgelt vom Auslandsumsatz |
| 5.6 | Notfallservice (weltweit, ausgenommen Risikoländer, auf Wunsch des Kunden) | |
| | Bereitstellung Notfall-Ersatzkarte | ▶ 120,00 € für Emergency Card |
| | Bereitstellung Notfall-Bargeldvorschuss | ▶ 80,00 € für Emergency Cash |
| 5.7 | Kartenversand per Kurier ins In- und Ausland (ausgenommen Risikoländer) | ▶ 40,00 € |
| 5.8 | Sonstiges | |
| | Belegkopie – Diese Gebühren werden erhoben, wenn die Erstellung der Belegkopie durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde. | ▶ 10,00 € pro Umsatz |
| | Kopie der Kreditkartenabrechnung | ▶ 10,00 € |
| 5.9 | Ausführungsfristen | ▶ Siehe „L Annahme- und Ausführungsfristen“ |

5.E apoPlatinumCard

beinhaltet: VISACARD Platin

| | | |
|-----|---|---|
| 5.1 | Kartengebühr für Haupt- und Zusatzkarte | ▶ je 279,00 € pro Jahr |
| 5.2 | Ersatzkarte - wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. | ▶ 20,00 € |
| 5.3 | Ersatz-PIN - sofern die Umstände, die die Ersatz-PIN erforderlich machen, nicht von der Bank zu vertreten sind (z. B. PIN vergessen). | ▶ 5,00 € |
| | Freischaltung PIN | ▶ 5,00 € |
| 5.4 | Bargeldauszahlungen mit der Kreditkarte am Geldautomaten <u>Hinweis:</u> Ggf. werden Sie durch den Geldautomatenbetreiber mit einem zusätzlichen Entgelt belastet. | |
| | ... bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank (nur am Geldausgabeterminal möglich) | ▶ gebührenfrei |
| | ... bei Fremdinstituten innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten | ▶ gebührenfrei |
| | ... bei Fremdinstituten außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten in Fremdwährung | ▶ gebührenfrei |
| 5.5 | Bargeldloszahlen | |
| | ... für den Einsatz der Karte innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten | ▶ gebührenfrei |
| | ... für den Einsatz der Karte außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten | ▶ gebührenfrei |
| 5.6 | Notfallservice (weltweit, ausgenommen Risikoländer, auf Wunsch des Kunden) | |
| | Bereitstellung Notfall-Ersatzkarte | ▶ 120,00 € für Emergency Card |
| | Bereitstellung Notfall-Bargeldvorschuss | ▶ 80,00 € für Emergency Cash |
| 5.7 | Kartenversand per Kurier ins In- und Ausland (ausgenommen Risikoländer) | ▶ 40,00 € |
| 5.8 | Sonstiges | |
| | Belegkopie - Diese Gebühren werden erhoben, wenn die Erstellung der Belegkopie durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde. | ▶ 10,00 € pro Umsatz |
| | Kopie der Kreditkartenabrechnung | ▶ 10,00 € |
| 5.9 | Ausführungsfristen | ▶ Siehe „L Annahme- und Ausführungsfristen“ |

C Kreditgeschäft

Stand: 18.09.2019

1 Darlehen

| | | | |
|-----|---|---|---|
| 1.1 | Ausstellung von gesonderten Zins- und Saldenbestätigungen | ▶ | 10,00 € pro Kredit/Darlehen, maximal 50,00 € |
|-----|---|---|---|

2 Sonstiges

| | | | |
|-----|----------------|---|---------------------|
| 2.1 | Vertragskopien | ▶ | 10,00 € pro Vertrag |
|-----|----------------|---|---------------------|

D Passivgeschäft

Stand: 13.01.2018

| | | |
|----------|---|--|
| 1 | Spareinlagen | |
| 1.1 | Kontoeröffnung und -änderung | ▶ gebührenfrei |
| 1.2 | Zusendung von Sparbüchern | ▶ gebührenfrei |
| 1.3 | Sicherung durch Kennwort | ▶ 5,00 € pro Konto |
| 1.4 | Kraftloserklärung verlorener Sparbücher | ▶ 7,50 € |
| 1.5 | Zusendung von Umsatzbenachrichtigungen | ▶ gebührenfrei |
| 1.6 | Ausstellung von gesonderten Zins- und Saldenbestätigungen | ▶ 10,00 € pro Konto, maximal 50,00 € |
| 1.7 | Kontopfändung | ▶ gebührenfrei |
| 1.8 | Kontoauflösung | ▶ gebührenfrei |
| 2 | Termineinlagen | |
| 2.1 | Kontoeröffnung und -änderung | ▶ gebührenfrei |
| 2.2 | Ausstellung von gesonderten Zins- und Saldenbestätigungen | ▶ 10,00 € pro Konto, maximal 50,00 € |
| 2.3 | Kontopfändung | ▶ gebührenfrei |
| 2.4 | Kundenbestätigungszweitschriften pro Bestätigung (z. B. Neuanlage, Abrechnung, Prolongation, Zinsbescheinigung, Storno, Ratenzahlung) | ▶ 2,50 € pro Konto, mindestens 10,00 € |

E Überweisungsverkehr

Stand: 13.09.2022

| | | | |
|-----------|--|---------------------------|---|
| 1 | Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen | | |
| 1.1 | Überweisungsauftrag | | |
| 1.1.1 | Annahmefristen | ▶ | Siehe „L Annahme- und Ausführungsfristen“ |
| 1.1.2 | Ausführungsfristen | ▶ | Siehe „L Annahme- und Ausführungsfristen“ |
| 1.1.3 | Entgelte | | |
| 1.1.3.1 | Überweisungen in der Kontowährung | | |
| | Bei einer Überweisung, die mit keiner Währungsumrechnung verbunden ist, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Der Zahler trägt die folgenden Entgelte: | | |
| 1.1.3.1.1 | Im EWR-Raum in Euro mit IBAN und BIC oder Kontonummer/Bankleitzahl | ▶ | Siehe „A Zahlungsverkehr“ und „B Kontoführung“ |
| 1.1.3.1.2 | In EWR-Währung mit IBAN und BIC Die Entgelte für Überweisungen in EWR-Währung unter Angabe von IBAN/BIC werden wie folgt berechnet: | | |
| | Zielland | Überweisungsbetrag | Konventionelle Abwicklung |
| | EU-/EWR-Staaten | Gegenwert bis 100,00 € | ▶ 5,00 € |
| | | Gegenwert ab 100,01 € | ▶ 15,00 € |
| 1.1.3.2 | Überweisungen in einer anderen Währung als der Kontowährung | | |
| | Entgeltpflichtiger: | | |
| | Bei einer Überweisung, die mit einer Währungsumrechnung verbunden ist, kann der Zahler zwischen folgenden Entgeltverteilungen wählen: 0: Zahlung und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (vormals: SHA) 1: Zahler trägt alle Entgelte (vormals: OUR) | | |
| | Wird vom Zahler auf dem Überweisungsauftrag keine Angabe zur Entgeltverteilung vorgenommen wird automatisch 0 gewählt. | | |
| | Höhe der Entgelte | | |
| | Zielland | Überweisungsbetrag | Konventionelle Abwicklung |
| | EU-/EWR-Staaten | Gegenwert bis 100,00 € | ▶ bei 0: 5,00 € bei 1: 20,00 € |
| | | Gegenwert bis 12.500,00 € | ▶ bei 0: 15,00 € bei 1: 30,00 € |
| | | Gegenwert bis 25.000,00 € | ▶ bei 0: 15,00 € bei 1: 45,00 € |
| | | Gegenwert bis 50.000,00 € | ▶ bei 0: 15,00 € bei 1: 60,00 € |
| | | Gegenwert ab 50.000,01 € | ▶ bei 0: 15,00 € bei 1: 70,00 € |
| 1.1.3.3 | Sonstige Entgelte | ▶ | Siehe Nr. 4.6 |
| 1.2 | Entgelte bei Überweisungsgutschriften | | |
| | Überweisung mit IBAN/BIC in Euro innerhalb der Bank oder von einem anderen Zahlungsdienstleister | ▶ | Siehe „A Zahlungsverkehr“ und „B Kontoführung“ |
| 2 | Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten) | | |
| 2.1 | Überweisungsaufträge | | |

| | | | | |
|-------|---|---------------------------|---|----------------|
| 2.1.1 | Ausführungsfristen | ▶ | Siehe „L Annahme- und Ausführungsfristen“ | |
| 2.1.2 | Überweisungen in einer anderen Währung als der Kontowährung | | | |
| | Entgeltpflichtiger: | | | |
| | Bei einer Überweisung kann der Zahler zwischen folgenden Entgeltverteilungen wählen: | | | |
| | 0: Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Hier können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag ggf. Entgelte abgezogen werden (vormals: SHA). | | | |
| | 1: Zahler trägt alle Entgelte (vormals: OUR). | | | |
| | Wird vom Zahler auf dem Überweisungsauftrag keine Angabe zur Entgeltverteilung vorgenommen, wird automatisch 0 gewählt. | | | |
| | Höhe der Entgelte | | | |
| | Zielland | Überweisungsbetrag | Konventionelle Abwicklung | |
| | EU-/EWR- und Drittstaaten | Gegenwert bis 100,00 € | ▶ bei 0: 5,00 € | bei 1: 20,00 € |
| | | Gegenwert bis 12.500,00 € | ▶ bei 0: 15,00 € | bei 1: 30,00 € |
| | | Gegenwert bis 25.000,00 € | ▶ bei 0: 15,00 € | bei 1: 45,00 € |
| | | Gegenwert bis 50.000,00 € | ▶ bei 0: 15,00 € | bei 1: 60,00 € |
| | | Gegenwert ab 50.000,01 € | ▶ bei 0: 15,00 € | bei 1: 70,00 € |
| 2.1.3 | Sonstige Entgelte | ▶ | Siehe Nr. 3.6 | |
| 2.2 | Gutschriften von Überweisungen | | | |
| | Entgeltpflichtiger | | | |
| | Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Zahler und dessen Zahlungsdienstleister getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich: | | | |
| | 0: Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Hier können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag ggf. Entgelte abgezogen werden. | | | |
| | 1: Zahler trägt alle Entgelte. | | | |

3 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

| | | | | |
|-------|--|---------------------------|---|--|
| 3.1 | Überweisungsaufträge | | | |
| 3.1.1 | Ausführungsfristen | ▶ | Siehe „L Annahme- und Ausführungsfristen“ | |
| 3.1.2 | Überweisungen in der Kontowährung und in einer anderen Währung als der Kontowährung | | | |
| | Entgeltpflichtiger: | | | |
| | Bei einer Überweisung kann der Zahler zwischen folgenden Entgeltverteilungen wählen: | | | |
| | 0: Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Hier können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag ggf. Entgelte abgezogen werden. | | | |
| | 1: Zahler trägt alle Entgelte. | | | |
| | 2: Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte. Hier können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag ggf. Entgelte abgezogen werden. | | | |
| | Wird vom Zahler auf dem Überweisungsauftrag keine Angabe zur Entgeltverteilung vorgenommen, wird automatisch 0 gewählt. | | | |
| | Höhe der Entgelte | | | |
| | Zielland | Überweisungsbetrag | Konventionelle Abwicklung | |

| | | | | | |
|-------|---------------------------|---------------------------|---------------|----------------|----------------|
| | EU-/EWR- und Drittstaaten | Gegenwert bis 100,00 € | ▶ | bei 0: 5,00 € | bei 1: 20,00 € |
| | | Gegenwert bis 12.500,00 € | ▶ | bei 0: 15,00 € | bei 1: 30,00 € |
| | | Gegenwert bis 25.000,00 € | ▶ | bei 0: 15,00 € | bei 1: 45,00 € |
| | | Gegenwert bis 50.000,00 € | ▶ | bei 0: 15,00 € | bei 1: 60,00 € |
| | | Gegenwert ab 50.000,01 € | ▶ | bei 0: 15,00 € | bei 1: 70,00 € |
| 3.1.3 | Sonstige Entgelte | ▶ | Siehe Nr. 4.6 | | |

3.2 Gutschriften von Überweisungen

Entgeltpflichtiger

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Zahler und dessen Zahlungsdienstleister getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

0: Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Hier können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag ggf. Entgelte abgezogen werden.

1: Zahler trägt alle Entgelte.

2: Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte. Hier können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag ggf. Entgelte abgezogen werden.

4 Besondere Hinweise/Zusatzleistungen

| | | | | | |
|-----|---|---|--|--|--|
| 4.1 | SEPA-Zahlungsverkehrsraum (SEPA=Single European Payment Area) | | | | |
| | Grenzüberschreitende Überweisungen innerhalb der EU- und EWR-Staaten und in die Schweiz in Euro ohne Angabe von IBAN des Begünstigten und BIC des Kreditinstituts des Begünstigten können aus Kostengründen und der Gefahr der Abweisung durch die Auslandsbank nicht mehr ausgeführt werden. | | | | |
| 4.2 | Zahlungen in das Ausland per Verrechnungsscheck (ausgestellt vom Kunden in Euro oder Fremdwährung) Abrechnung über angeschlossene Banken. | ▶ | zzgl. 10,00 € | | |
| 4.3 | Grenzüberschreitende Daueraufträge | ▶ | Entgelte siehe Nrn. 1.1.3.1, 1.1.3.2, 1.1.3.3, 2.1.2 und 2.1.3 | | |
| 4.4 | Umrechnungskurs Zahlungsausgänge und -eingänge | | | | |
| | Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen und von Fremdwährungen in Euro erfolgen auf der Basis der von GenoFX festgestellten Kurse des Bankgeschäftstages der Buchung. Der GenoFX ist im Internet unter https://www.dzbank.de/content/dzbank_de/de/home/unsere_kunden/firmenkunden/produkte_und_leistungen/risikomanagement/waehrung/Kurslisten.html veröffentlicht. Liegt ein solcher Kurs nicht vor, erfolgt die Umrechnung zu einem anderen Marktkurs. | | | | |
| 4.5 | Wertstellungen | ▶ | Siehe „K Wertstellungstabelle“ | | |

| | | |
|-----|---|----------------|
| 4.6 | Sonstige Entgelte | |
| | Konvertierung in Fremdwährung | ▶ zzgl. 2,50 € |
| | SWIFT-eilig | ▶ zzgl. 5,00 € |
| | Bankscheck | ▶ zzgl. 8,00 € |
| | Rückruf einer Zahlung | ▶ 25,00 € |
| | nachträgliche Änderung einer Zahlung | ▶ 25,00 € |
| | Nachforschungsauftrag, sofern der Kunde Verursacher der Nicht- oder Fehlbuchung/Fehlleitung ist | ▶ 25,00 € |
| | Schecksperre | ▶ 25,00 € |

F Wertpapiergeschäft

Stand: 02.01.2023

Für Kunden der Vermögensverwaltung und des Beratungsmandats gelten die gesondert vereinbarten Bedingungen.

| | | |
|--------------|--|---|
| 1 | apoKlassik Depot | |
| 1.1 | Kauf/Verkauf von Wertpapieren | |
| 1.1.1 | Kauf und Verkauf in den Geschäftsstellen der Bank | |
| 1.1.1.1 | Aktien | ▶ 1 % vom Kurswert, pro Abrechnung mindestens 20,00 €, ggf. zzgl. Lieferkosten |
| 1.1.1.2 | Renten | ▶ 0,5 % vom Kurswert, pro Abrechnung mindestens 20,00 €, ggf. zzgl. Lieferkosten |
| 1.1.1.3 | Investmentanteile | |
| | - Erwerb (außerbörslich) | ▶ zu den veröffentlichten Ausgabepreisen - netto - |
| | - Rückgabe (außerbörslich) | ▶ kostenfrei |
| | - Ausnahme: Fonds, bei denen keine besonderen Vertriebsvereinbarun- gen bestehen | ▶ 0,5 % vom Kurswert |
| | - Kauf und Verkauf über die Börse | ▶ 1 % vom Kurswert, pro Abrechnung mindestens 20,00 € |
| 1.1.1.4 | apoBank Obligationen | ▶ |
| | - Ersterwerb und Fälligkeit | ▶ gebührenfrei |
| | - Kauf/Verkauf über Handelsbestand oder Börse | ▶ gebührenfrei |
| | - Außerbörsliche Veräußerung während der Laufzeit | ▶ 0,5 % vom Nennwert (bei Kurswert über 100 % vom Kurswert) |
| | - Außerbörslicher Kauf von der apoBank | ▶ gebührenfrei |
| 1.1.2 | Kauf und Verkauf via apoBrokerage (via Internet ohne Beratung) | |
| 1.1.2.1 | Aktien und andere stücknotierte Wertpapiere | ▶ 0,7 % vom Kurswert, pro Abrechnung mindestens 10,00 €, ggf. zzgl. Lieferkosten |
| 1.1.2.2 | Renten | ▶ 0,35 % vom Kurswert, pro Abrechnung mindestens 10,00 €, ggf. zzgl. Lieferkosten |
| 1.1.2.3 | Investmentanteile | |
| | - Erwerb (außerbörslich) | ▶ zu den veröffentlichten Ausgabepreisen - netto - |
| | - Rückgabe (außerbörslich) | ▶ kostenfrei |
| | - Kauf und Verkauf über die Börse | ▶ 0,70 % vom Kurswert, pro Abrechnung mindestens 10,00 € |
| 1.1.3 | Einlösung fälligen Wertpapieren aus Depot | ▶ keine Berechnung von Provision und Spesen |
| 1.1.4 | Bezugsrechte (Kauf und Verkauf) | ▶ gebührenfrei bis 250,00 € Kurswert, darüber 1 % vom Kurs- wert |
| 1.1.5 | Limitgebühr | ▶ 5,00 € |

| | | |
|-------|---|--|
| 1.2 | Depotverwahrung Die Gebühren für die Verwaltung (Depotgebühren) werden zum 31.12. jährlich nachträglich berechnet. Daher sind die nachfolgend genannten Gebühren Jahressätze. Bei unterjähriger Depotauflösung wird zeitanteilig berechnet. Mindestgebühr pro Depot | ▶ 17,85 € inkl. MwSt. |
| 1.2.1 | Girosammelverwahrung - Aktien - Renten - Investmentanteile - apoBank-Papiere | ▶ 1,4875 % vom Kurswert, pro Posten mindestens 3,57 € inkl. MwSt. ▶ 1,4875 % vom Kurswert bzw. vom Nennwert, sofern der Kurswert unter 100% des Nennwertes liegt, pro Posten 3,57 € inkl. MwSt. ▶ 1,4875 % vom Anteilswert, pro Posten mindestens 3,57 € inkl. MwSt. ▶ gebührenfrei |
| 1.2.2 | Wertpapierrechnung - alle Wertpapiere | ▶ 4,76 % vom Kurswert, pro Posten mindestens 3,57 € inkl. MwSt. |
| 1.2.3 | Streifbandverwahrung - alle Wertpapiere (ohne geschlossene Immobilienfonds) - apoBank-Papiere | ▶ 4,76 % vom Nennwert bzw. Anteilswert, pro Posten mindestens 3,57 € inkl. MwSt. ▶ gebührenfrei |
| 1.2.4 | Einzelkunden-Kontentrennung (Segregation) Kundeneigenes vom Bankdepot abgetrenntes (segregiertes) Clearstreamdepot Depotführungsgebühr je kundeneigenem segregiertem Depot bei Clearstream Mindestanzahl an Depots: 2 (Girosammelverwahrung/Wertpapierrechnung) Mindestgebühr also Initialisierungsgebühr pro eigenem Kundendepot bei Clearstream (einmalig) Mindestgebühr einmalig also | ▶ 35.700,00 € inkl. MwSt. - zzgl. fremder Kosten für die Erstellung von Zertifikaten zur Quellenvorabbeifung (abhängig von den im Depot verwahrten Werten) - zzgl. fremder Verwahrkosten ▶ 71.400,00 € inkl. MwSt. - zzgl. vorgenannter fremder Kosten ▶ 20.210,96 € inkl. MwSt. ▶ 40.421,92 € inkl. MwSt. |
| 1.2.5 | Studierende mit Immatrikulationsbescheinigung für Human-/Zahn-/Tiermedizin und Pharmazie | ▶ gebührenfrei |
| 1.2.6 | Depots ohne Bestand | ▶ gebührenfrei |

2 apoKomfort Depot

| | | |
|-----|--|--|
| 2.1 | Depotvolumenabhängiges Entgelt für Auftragsausführung und Depotverwahrung Entgelt Mindestentgelt Das Entgelt wird auf Basis des taggenauen Kurswertes des Depots quartalsweise berechnet und belastet. Besteht das apoKomfort Depot nicht für ein volles Kalenderquartal, wird das Entgelt einschließlich des Mindestentgelts entsprechend der Laufzeit anteilig berechnet. | ▶ 1,6 % p.a. inkl. MwSt. ▶ 50 € pro Quartal inkl. MwSt. |
| 2.2 | Durch das Entgelt abgedeckte Leistungen Ausführung von bis zu 100 Kauf- und Verkaufsaufträgen börsengehandelter Wertpapiere (Aktien, Renten, Investmentanteile und apoBank Obligationen) ohne Orderprovision pro Kalenderjahr. Kauf- und Verkaufsaufträge börsengehandelter Wertpapiere, welche die Anzahl von 100 Transaktionen innerhalb eines Kalenderjahres überschreiten, werden zu den unter Nr. 1.1 aufgeführten Entgelten (apoKlassik Depot) abgerechnet. Nicht erfasst von der Transaktionsbegrenzung ist der außerbörsliche Erwerb von Wertpapieren (Investmentanteile und Primärzertifikate) sowie deren außerbörsliche Veräußerung. Der Ausgabeaufschlag beim außerbörslichen Erwerb wird erstattet. Die Erstattung erfolgt in der Weise, dass der Ausgabeaufschlag zunächst rechnerisch belastet und dem Kunden im Folgeschritt erstattet wird. | |
| 2.3 | Nicht durch das Entgelt abgedeckte Leistungen | |

Nicht durch das Engelt gemäß Nr. 2.1 abgedeckt sind Leistungen, die nicht zum unter Nr. 2.2 beschriebenen Leistungsumfang gehören (z.B. entgeltpflichtige Dienstleistungen gemäß Nr. 3 oder die Vermittlung unternehmerischer Beteiligungen). Nicht abgegolten sind ferner Aufwendungen (fremde Kosten, wie z.B. Marktrcourtage), die gemäß den gesetzlichen Vorschriften belastet werden. Gleichfalls nicht abgedeckt ist eine Depotverwahrung wie sie unter Ziffer 1.2.4 umschrieben ist (Segregation).

Hinweise:

Für in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Privatanleger berücksichtigt die Bank - vorbehaltlich einer Änderung der Auffassung der Finanzverwaltung - den Transaktionskostenanteil (derzeit 50 % des Entgelts inkl. Mehrwertsteuer) im allgemeinen Verrechnungstopf. Im Verrechnungstopf werden negative Kapitalerträge eingestellt und mit späteren positiven Kapitalerträgen verrechnet. Die Abgeltungssteuer wird erst dann erhoben, wenn nach der Verlustverrechnung positive Kapitaleinkünfte verbleiben. Die Einstellung des Transaktionskostenanteils im Verrechnungstopf vermindert die Steuerlast des Kunden.

Das apoKomfort Depot begründet kein Dauerberatungsverhältnis und keine Depotbeobachtungspflicht der apoBank.

3 Sonstige Geschäftsvorfälle

Hinweis: Fremde Spesen werden nur belastet, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

| | | |
|------|---|--|
| 3.1 | Auslieferung von Wertpapieren | |
| | - deutsche Werte pro Gattung | ▶ 59,50 € inkl. MwSt., bei girosammelverwahrten Namensaktien zzgl. fremde Spesen |
| | - ausländische Werte pro Gattung | ▶ 59,50 € inkl. MwSt. zzgl. fremde Spesen |
| 3.2 | Einlösung effektiver apoBank-Schuldverschreibungen (pro Kunde und Gattung) | ▶ gebührenfrei |
| 3.3 | Depoteröffnungsanträge bearbeiten | ▶ gebührenfrei |
| 3.4 | Einlieferung von Wertpapieren zur Depotverwahrung (Streifbandverwahrung) | ▶ gebührenfrei zzgl. fremde Spesen |
| 3.5 | Bearbeitung von Anträgen auf Rückerstattung ausländischer Kapitalertrags-/Quellensteuer | ▶ 23,80 € inkl. MwSt. zzgl. fremde Spesen pro Antrag |
| 3.6 | Übertrag von Wertpapieren auf andere Banken | ▶ gebührenfrei zzgl. fremde Spesen |
| 3.7 | Depotauflösung | ▶ Anteilige Depotgebühr zzgl. fremde Spesen |
| 3.8 | Umschreibung von Namensaktien (Streifband) | ▶ 23,80 € inkl. MwSt. pro Umschreibung |
| | Umschreibung von Namensaktien (Girosammelverwahrung) | ▶ gebührenfrei |
| 3.9 | Erstellung von Jahressteuerbescheinigungen | ▶ gebührenfrei |
| 3.10 | Zweitschriften von | |
| | - Depotauszüge | ▶ 10,00 € inkl. MwSt. pro Auszug |
| | - Einzelsteuerbescheinigungen | ▶ 10,00 € inkl. MwSt. |
| | - Jahressteuerbescheinigung/Ertragnisaufstellung | ▶ 30,00 € inkl. MwSt. pro Kalenderjahr |
| | - Zins- und Dividendengutschriften | ▶ 10,00 € inkl. MwSt. |
| | - Jahresbescheinigung | ▶ 20,00 € inkl. MwSt. |
| 3.11 | Ausübung von Rechten aus Optionsscheinen durch Kundenanweisung | |
| | - Aktienoptionsscheine | ▶ 1 % vom Kurswert, mindestens 15,00 € |
| | - Zins-, Devisen-, Indexoptionsscheine | ▶ 0,5 % vom Ausübungswert, mindestens 10,00 € |
| 3.12 | Einlösung von USD-Schecks betreffend Ausschüttung geschlossener Fonds (AIF) | ▶ gebührenfrei |

G Außenhandel

Stand: 13.01.2018

| | | |
|----------|---|---|
| 1 | Dokumentenakkreditive | |
| 1.1 | IMPORT (ausgehend) – Eröffnung Akkreditive werden grundsätzlich über unseren Kooperationspartner DZ Bank abgewickelt | ▶ 100,00 € Abwicklungsgebühr zzgl. Fremdspesen (soweit gesetzlich zulässig) |
| 1.2 | EXPORT (eingehend) – Eröffnung Akkreditive werden grundsätzlich über unseren Kooperationspartner DZ Bank abgewickelt | ▶ 100,00 € Abwicklungsgebühr zzgl. Fremdspesen (soweit gesetzlich zulässig) |
| 2 | Auslandsschecks | |
| 2.1 | Scheckgutschrift (Eingang vorbehalten) | |
| 2.1.1 | Euro-Schecks gezogen auf ausländische Banken Hinweis Wertstellung: Bearbeitungstag (Eingang in Zentrale) + 7 Geschäftstage | ▶ 5,00 € bis Betrag 50,00 € 12,50 € ab Betrag 50,01 € |
| 2.1.2 | Fremdwährungsschecks (Eingang vorbehalten) Hinweis Wertstellung: Bearbeitungstag (Eingang in Zentrale) + 7 Geschäftstage | ▶ 5,00 € bis Gegenwert 50,00 € 15,00 € ab Gegenwert 50,00 € zzgl. 2,50 € Courtage (soweit gesetzlich zulässig) |
| 2.2 | Zum Inkasso nach endgültiger Bezahlung | |
| 2.2.1 | In Euro | ▶ 15,00 € Abwicklungsgebühr zzgl. Fremdspesen (soweit gesetzlich zulässig) |
| 2.2.2 | In Fremdwährung Hinweis Wertstellung: Nach Aufgabe der bezogenen Bank + 1 | ▶ 15,00 € Abwicklungsgebühr zzgl. 2,50 € Courtage (soweit gesetzlich zulässig) zzgl. Porto (Einschreiben, Luftpost) mit jeweils geltenden Gebührensätzen zzgl. Fremdspesen (soweit gesetzlich zulässig) |
| 2.3 | Umrechnungskurse für Nrn. 2.1 und 2.2: Referenzpreis | ▶ Ankaufskurs/GenoFX |
| 3 | Scheck-Retouren | |
| 3.1 | Scheck-Retouren | ▶ Fremdspesen (soweit gesetzlich zulässig) |
| 4 | Umsätze auf Loro-Währungskonten | |
| | Hinweis Wertstellung: 2 Geschäftstage, sofern nicht im Einzelfall abweichend | |
| 4.1 | Eingänge | |
| 4.1.1 | Kauf von Devisen | |
| | ... zum Referenzpreis | ▶ Ankaufskurs/GenoFX |
| | ... außerbörslich per Kasse oder Termin | ▶ Ankaufskurs/vereinbarter Kurs zzgl. 15,00 € Limitgebühr bei Limit |
| 4.1.2 | Auslandszahlungseingänge | ▶ Siehe „E Überweisungsverkehr“ |
| 4.1.3 | Gutschrift von Währungsschecks | ▶ 15,00 € Abwicklungsgebühr |
| | Wertstellung: siehe Hinweis unter 2 | |

| | | |
|-------|---|---|
| 4.2 | Ausgänge | |
| 4.2.1 | Kauf von Devisen | |
| | ... zum Referenzpreis | ▶ Verkaufskurs/GenoFX |
| | ... außerbörslich per Kasse oder Termin | ▶ Verkaufskurs/vereinbarter Kurs zzgl. 15,00 € Limitgebühr bei Limit |
| 4.2.2 | Auslandszahlungsaufträge | ▶ Siehe „E Überweisungsverkehr“ |

5 Euro-Anlagen

| | | |
|-----|---|---|
| 5.1 | Verkauf von Fremdwährung zwecks Anlage | |
| | ... zum Referenzpreis | ▶ Verkaufskurs/GenoFX |
| | ... zum außerbörslichen Kurs | ▶ Verkaufskurs/vereinbarter Kurs zzgl. 15,00 € Limitgebühr bei Limit |
| 5.2 | Kauf von Fremdwährung/Auflösung der Anlage | |
| | ... zum Referenzpreis | ▶ Ankaufskurs/GenoFX |
| | ... zum außerbörslichen Kurs | ▶ Ankaufskurs/vereinbarter Kurs zzgl. 15,00 € Limitgebühr bei Limit |
| 5.3 | (Teil-)Auflösungen von kleineren Zins- und Kapitalerträgen bis zu einem Gegenwert von 10.000,00 € | ▶ 15,00 € Gebühr pro Abschnitt |
| 5.4 | Auflösung von Euro-Geld und Überweisung auf ein Fremdwährungskonto bei uns | ▶ gebührenfrei |
| 5.5 | Neuanlagen/Aufstockungen bis zu einem Gegenwert von 10.000,00 € | ▶ 15,00 € Gebühr pro Abschnitt |

6 Euro-Kredite

| | | |
|-----|--|----------------|
| 6.1 | Aufnahme in Euro und Fremdwährung | ▶ gebührenfrei |
| 6.2 | Kauf/Rückzahlung der Zinsen und/oder des Kreditbetrags | ▶ gebührenfrei |
| 6.3 | Verkauf des aufgenommenen Fremdwährungsbetrags gegen Euro oder gegen andere Fremdwährungen | ▶ gebührenfrei |
| 6.4 | Anschaffung des aufgenommenen Betrags auf ein bei uns geführtes Euro-/Fremdwährungskonto | ▶ gebührenfrei |

7 Auslandsreiseverkehr

| | | |
|-----|---|--|
| 7.1 | Sortenverkauf ReiseBank über MailOrder WebShop | ▶ Fremdspesen (soweit gesetzlich zulässig), es gelten die AGB und Gebührensätze gemäß Preisverzeichnis der ReiseBank |
| 7.2 | Sortenankauf Reisebank | ▶ Fremdspesen (soweit gesetzlich zulässig), es gelten die AGB und Gebührensätze gemäß Preisverzeichnis der ReiseBank |

H Schließfächer

Stand: 01.04.2021

Schließfachmieten

| Gruppe | Größe des Schließfachs nach Rauminhalt (Höhe x Breite x Tiefe) | Miete pro Jahr/Mindestmiete für kurzfristige Nutzung |
|--------|--|--|
| | z. B. 25 cm x 30 cm x 45 cm = 33.750 ccm | Miete inkl. MwSt. |
| 1 | Bis 6.000 ccm | ▶ 50,00 € |
| 2 | Bis 10.000 ccm | ▶ 60,00 € |
| 3 | Bis 15.000 ccm | ▶ 70,00 € |
| 4 | Bis 20.000 ccm | ▶ 80,00 € |
| 5 | Bis 30.000 ccm | ▶ 90,00 € |
| 6 | Bis 36.000 ccm | ▶ 110,00 € |
| 7 | Bis 50.000 ccm | ▶ 150,00 € |
| 8 | Über 50.000 ccm | ▶ 180,00 € |

Jedes Schließfach ist grundsätzlich mit einem Betrag von 10.226,00 € versichert. Die Kosten für diese Versicherung sind im Mietpreis enthalten. Höherversicherungen sind auf Antrag möglich. Die Kosten für eine Höherversicherung betragen pro Jahr 1 % von der Versicherungssumme, zzgl. der jeweils gültigen Versicherungssteuer. Beispielrechnung: Höherversicherung von 50.000,00 €, 1 % entspricht 50,00 €, zzgl. 19 % Versicherungssteuer = 59,50 € p. a.

I Sonstige Gebühren

Stand: 01.04.2021

| | | |
|----------|--|--|
| * | Die ausgewiesenen Gebühren sind dann steuerfrei („ohne MwSt.“), wenn Sie im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung oder sonstigen steuerfreien Geschäften der Bank stehen. Steuerpflicht („inkl. MwSt.“) besteht dagegen für Kunden der Bank im Rahmen steuerpflichtiger Geschäfte, an andere Kreditinstitute oder deren Kunden. | |
| 1 | Auskünfte (für Kunden) | |
| 1.1 | Nachforschung (im Auftrag des Kunden ausgeführt), wenn die Nachforschung durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde | |
| | ... im Inland | ▶ 23,80 € inkl. MwSt. - 20,00 € ohne MwSt.* |
| | ... im Ausland | ▶ 47,60 € inkl. MwSt. - 40,00 € ohne MwSt.* |
| 1.2 | Bankauskünfte (im Auftrag des Kunden eingeholt, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank hierzu besteht oder die Bank die Auskunft im eigenen Interesse einholt) | |
| | ... bei Fremdbank einholen | ▶ 25,00 € inkl. MwSt. zzgl. Auslagen soweit gesetzlich zulässig (Kosten der Fremdbank) |
| | ... bei apoBank einholen | ▶ 47,60 € inkl. MwSt. |
| 1.3 | Sonstige (im Auftrag des Kunden eingeholt oder erteilt, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank hierzu besteht oder die Bank die Auskunft im eigenen Interesse einholt oder erteilt) | |
| | ... eingeholte Auskünfte | ▶ 25,00 € inkl. MwSt. zzgl. Auslagen soweit gesetzlich zulässig |
| | ... erteilte Auskünfte | ▶ 40,00 € inkl. MwSt. zzgl. Auslagen soweit gesetzlich zulässig |
| 1.4 | Auskünfte über beantragten/verbrauchten Freibetrag pro Jahr | ▶ 11,90 € inkl. MwSt. |
| 2 | Materialien | |
| 2.1 | Vordrucke in kleinen Mengen (Schecks, Überweisungsträger etc.) | ▶ gebührenfrei |
| 2.2 | Vordrucke in größeren Mengen (blanko) | ▶ gemäß besonderer Anweisung inkl. MwSt. |
| 3 | Telefonkosten (nicht Privatgespräche): Umfangreiche Gespräche im Interesse des Kunden | ▶ je nach Dauer und Entfernung, mindestens 23,80 € inkl. MwSt. - 20,00 € ohne MwSt.* |
| 4 | TAN-Versand | |
| 4.1 | Kosten pro versandter SMS für mobile TAN im Inland Das Entgelt wird nur berechnet, wenn mittels der mobilen TAN ein vom Kunden autorisierter Zahlungsauftrag oder Werpapierauftrag ausgeführt worden ist. | ▶ 0,10 € |
| 4.2 | Kosten pro erzeugter TAN-Mitteilung für die apoTAN-App | ▶ gebührenfrei |
| 5 | TAN-Lesegerät „DigiPass 770“ | ▶ 29,90 € inkl. MwSt. zzgl. 3,95 € Versand |
| 6 | eBanking Business | |
| 6.1 | EBICS Zugang | |
| 6.1.1 | Einrichtung Teilnehmer (inkl. Kunden-ID bei Neukunden), Änderungen, Lieferung elektr. Kontoinformationen MT940/Camt. Nutzung der apoSign-App zur mobilen Unterschrift | ▶ 7,50 € monatlich pro EBICS-Teilnehmer |
| 6.2 | GENO cash | |
| 6.2.1 | Softwarelizenz GENO cash 4.0 Basis inkl DFÜ-Deutschland und ZV Deutschland | ▶ derzeit gebührenfrei |
| 6.2.2 | Anwendungsmodule ZV International oder Limits inkl. Wartung und Updates | ▶ derzeit gebührenfrei |
| 6.2.3 | Installation GENO cash durch die apoBank vor Ort | ▶ 89,25 € inkl. MwSt. pro Stunde vor Ort |
| 6.3 | Servicegebühren sonstige ZV-Dienstleistungen | ▶ 113,05 € inkl. MwSt. pro Stunde |

| | | | |
|-----|---|---|---|
| 6.4 | Telefonischer Support über GENO cash Service-Line | ▶ | gebührenfrei |
| 7 | Fotokopien für Kunden (pro Blatt) | ▶ | 1,19 € inkl. MwSt., mindestens 5,95 € inkl. MwSt. |
| 8 | Anfrage beim Einwohnermeldeamt/Amtsgericht etc. | ▶ | 11,90 € inkl. MwSt. - 10,00 € ohne MwSt.* zzgl. Fremdgelühren, soweit gesetzlich zulässig |
| 9 | ProfiCash Softwarelizenz | ▶ | 9,90 € inkl. MwSt. monatlich |

J Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

Gültig ab 01.04.2021

1 Fremdwährungsgeschäfte ohne kartengebundene Zahlungsvorgänge

Außerhalb von Festpreisgeschäften wird bei Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen oder umgekehrt wie folgt verfahren (soweit nichts anderes vereinbart ist):

1.1 Abrechnungskurs

Die Bank rechnet bei Kundengeschäften (z. B. Zahlungsein- bzw. -ausgänge) in fremder Währung (Devisen) den An- und Verkauf von Devisen zu dem nach Ziff. 1.2 festgesetzten An- bzw. Verkaufskurs ab. Die Abrechnung von Fremdwährungsgeschäften, die die Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis um 12.00 Uhr nicht mehr durchführen kann, rechnet die Bank zu dem am nächsten Handelstag festgesetzten Kurs ab.

1.2 Ermittlung der Abrechnungskurse für Devisengeschäfte

Die Ermittlung der jeweiligen Devisenkurse findet durch die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main einmal an jedem Handelstag beginnend ab 13 Uhr (Abrechnungszeitraum) unter Berücksichtigung der im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung notierten (quotierten) Kurse statt. Die An- und Verkaufskurse basieren auf den ermittelten Devisenkursen.

1.3 Veröffentlichung der Devisenkurse

Die Devisenkurse werden an jedem Handelstag im Internet unter www.genofx.dzbank.de ab 14 Uhr veröffentlicht und stellen die Referenzwechselkurse der jeweiligen Währung dar.

1.4 Kursänderungen

Eine Änderung des in Ziff. 1.3 genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

2 Fremdwährungsgeschäfte im Zusammenhang mit kartengebundenen Zahlungsvorgängen

2.1 Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in einer von Euro abweichenden EWR-Währung rechnet die Bank den Fremdwährungsumsatz zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (Referenzwechselkurs) in Euro um. Dieser Wechselkurs ist abrufbar auf www.ecb.europa.eu unter „Statistics“ und „Euro foreign exchange reference rates“. Änderungen des Wechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt.

2.2 Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und Zahlungsvorgänge außerhalb des EWR (Drittstaaten)

Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR (Drittstaaten) in fremder Währung rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den Referenzwechselkurs dar. Änderungen der von den Kartenorganisationen festgesetzten Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Umsatzes durch die Kartenakzeptanzstelle bei der Bank abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen internationalen Kartenorganisation.

2.3 Währungsumrechnungsentgelte

Die Bank erhebt keine Währungsumrechnungsentgelte bei Kreditkarten- oder Debitkartenzahlungen.

K Wertstellungstabelle (nur für Inland; für Ausland Sonderregelungen)

Stand: 10.10.2018

| 1 Belastungen | | |
|-----------------------|--|---|
| 1.1 | Bargeldauszahlungen | ▶ Tag der Auszahlung |
| 1.2 | Überweisungsaufträge/Überträge innerhalb der Bank | ▶ Tag der Ausführung |
| 1.3 | Schecks/Lastschriften | ▶ Tag des Zahlungsausgangs |
| 1.4 | Wechsel | ▶ Verfalltag |
| 1.5 | Termineinlage | ▶ Tag des Verzinsungsbeginns |
| 1.6 | Verkauf von Sorten und Edelmetallen | ▶ Tag der Abrechnung |
| 1.7 | Kauf von Wertpapieren | |
| | ... inländische Titel, hauseigene Titel und ex HB | ▶ laut Börsenusance |
| | ... ausländische Titel | ▶ variabel, abhängig von der jeweiligen Usance im Ausland |
| 1.8 | Reiseschecks | ▶ Tag der Abrechnung |
| 2 Gutschriften | | |
| 2.1 | Bargeldeinzahlungen | ▶ Tag der Einzahlung |
| | Nachtresorentleerung | ▶ Tag der Leerung |
| 2.2 | Überweisungsgutschriften von anderen Banken | ▶ Tag des Zahlungseingangs |
| | Überweisungsgutschriften innerhalb der Bank | ▶ Tag des Zahlungsausgleichs |
| 2.3 | Eingereichte Schecks zahlbar bei uns | ▶ Tag der Buchung |
| | Eingereichte Schecks zahlbar bei anderen Banken | ▶ 2 Geschäftstage nach Buchung |
| 2.4 | Eingereichte Lastschriften (ohne Electronic Cash) | ▶ 1 Geschäftstag nach Buchung gemäß Kundenvereinbarung |
| | Eingereichte Lastschriften aus Electronic Cash | ▶ 1 Geschäftstag nach Buchung |
| 2.5 | Wechsel-Ankauf | ▶ Tag der Buchung |
| | Wechsel zum Einzug | ▶ 1 Geschäftstag nach Eingang des Gegenwertes |
| 2.6 | Termineinlagen | ▶ Vereinbarter Fälligkeitstag - bei vorzeitiger Auflösung entsprechend - |
| 2.7 | Wertpapiere und Kupons | |
| | ... bei Fälligkeit | ▶ Fälligkeitstag bzw. der nächste Geschäftstag, wenn die Fälligkeit auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt. |
| | ... Gegenwert bei Verkauf Börse | ▶ Vorgegebene Wertstellung nach Usance bei deutschen Börsengeschäften: Schlusstag + 2 Geschäftstage = Valuta |
| | ... außerbörsliche Geschäfte (HB) und Geschäfte in hauseigenen Titeln (apoBank-Obligationen) | ▶ Valutaregelung nach Börsenusance |
| 2.8 | Ankauf von Sorten und Edelmetallen | ▶ Tag des Ankaufs |
| 2.9 | Euro-Reiseschecks | ▶ 2 Geschäftstage nach Einreichung |

L Annahme- und Ausführungsfristen

Stand: 12.01.2023

| | | |
|----------|---|--|
| 1 | Annahmefristen | |
| 1.1 | Beleghafter Zahlungsverkehr | |
| | Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen sowie SEPA-Überweisungsaufträge (EWR-Staaten sowie Monaco, San Marino und Schweiz) | ▶ bis eine Stunde vor Schließung der jeweiligen Filiale – spätestens aber bis 17:00 Uhr – an Geschäftstagen der Bank. Die jeweiligen Filialöffnungszeiten finden Sie u.a. auf https://www.apobank.de/ueber-uns/filialen.html und im Aushang der Filialen. |
| | Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung, z.B. US-Dollar) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten). | ▶ bis 12:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank |
| 1.2 | Belegloser Zahlungsverkehr | |
| | Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen sowie SEPA-Überweisungsaufträge (EWR-Staaten sowie Monaco, San Marino und Schweiz) | ▶ bis 13:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank |
| | Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung, z.B. US-Dollar) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten) | ▶ bis 12:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank |
| 2 | Ausführungsfristen | |
| | Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Geschäftstages, an dem bis zu den unter Nr. 1 bekannt gegebenen Annahmefristen der Zahlungsauftrag der Bank vorliegt, soweit die in den „Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“ Nr. 1.6 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. | |
| | Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Gutschrift des Überweisungsbetrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht: | |
| 2.1 | Zielland EWR-Staaten | |
| | In Euro – beleghaft | ▶ 2 Geschäftstage |
| | In Euro – beleglos | ▶ 1 Geschäftstag |
| | In anderen EWR-Währungen | ▶ 4 Geschäftstage maximal |
| | In Drittstaatenwährungen | ▶ baldmöglichst |
| 2.2 | Zielland Drittstaaten | ▶ baldmöglichst |

N Glossar zu mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten

Stand: 10.10.2018

| | |
|----------|--|
| 1 | Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste |
| 1.1 | Kontoführung Der Kontoinhaber führt das Konto, das durch den Kunden genutzt wird. |
| 2 | Zahlungen (ohne Karten) |
| 2.1 | Überweisung Der Kontoanbieter führt auf Anweisung des Kunden Geldüberweisungen von dem Konto des Kunden auf ein anderes Konto durch. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn eine Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt. |
| 2.2 | Gutschrift einer Überweisung Der Kunde erhält den Betrag einer Überweisung aus den EWR-Staaten auf seinem Zahlungskonto in Euro gutgeschrieben. |
| 2.3 | Dauerauftrag Der Kontoanbieter überweist auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt. |
| 2.4 | Lastschrift Der Kunde ermächtigt eine andere Person (Empfänger), den Kontoanbieter anzuweisen, Geld vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers zu übertragen. Der Kontoanbieter überträgt dann zu einem oder mehreren von Kunde und Empfänger vereinbarten Termin(en) Geld von dem Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers. Der Betrag kann unterschiedlich hoch sein. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn der Lastschrifteinzug in Euro aus EWR-Staaten erfolgt. |
| 2.5 | Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister eine Lastschrift in Euro aus EWR-Staaten berechtigterweise nicht einlöst. |
| 2.6 | Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister einen Überweisungsauftrag in Euro in EWR-Staaten berechtigterweise nicht ausführt. |
| 3 | Karten und Bargeld |
| 3.1 | Ausgabe einer Debitkarte Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Betrag jeder Transaktion durch die Verwendung der Zahlungskarte wird direkt und in voller Höhe von dem Konto des Kunden abgebucht. |
| 3.2 | Ausgabe einer Kreditkarte Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Gesamtbetrag der Transaktionen durch die Verwendung der Zahlungskarte innerhalb eines vereinbarten Zeitraums wird zu einem bestimmten Termin in voller Höhe oder teilweise von dem Konto des Kunden abgebucht. In einer Kreditvereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Kunden wird festgelegt, ob dem Kunden für die Inanspruchnahme des Kredits Zinsen berechnet werden. |
| 3.3 | Bargeldeinzahlung Der Kunde zahlt am Schalter oder am Automaten seines Zahlungsdienstleisters Bargeld in Euro auf sein Konto ein. |
| 3.4 | Bargeldauszahlung Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto ab. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Bargeldauszahlung am Schalter in Euro erfolgt. |
| 3.5 | Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten Der Kunde hebt Bargeld in Euro von seinem Konto mit der Debitkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab. |
| 3.6 | Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto mit seiner Debitkarte in Fremdwährung (nicht in Euro) an fremden Geldautomaten ab. |
| 3.7 | Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten Der Kunde hebt Bargeld in Euro mit der Kreditkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab. |
| 3.8 | Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung Der Kunde hebt Bargeld mit seiner Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (nicht in Euro) ab. |
| 3.9 | Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung Der Kunde bezahlt mit der Debitkarte an Terminals Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung (nicht in Euro). |
| 3.10 | Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung Der Kunde bezahlt mit seiner Kreditkarte Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung (nicht in Euro). |

4 Überziehungen und damit verbundene Dienste

4.1 Eingeräumte Kontoüberziehung

Der Kontoanbieter und der Kunde vereinbaren im Voraus, dass der Kunde sein Konto belasten kann, auch wenn kein Geld mehr auf dem Konto vorhanden ist. In der Vereinbarung wird festgelegt, bis zu welcher Höhe das Konto in diesem Fall maximal noch belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen berechnet werden.

4.2 Geduldete Kontoüberziehung

Der Kunde überschreitet mit einer Verfügung sein Guthaben bzw. die ihm eingeräumte Kontoüberziehung. Die Verfügung wird trotzdem ausgeführt und das Zahlungskonto entsprechend belastet.